

Prämienverbilligung Anträge für das Jahr 2024

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Massgebend sind die familiären Verhältnisse am 1. Januar 2024.

Damit die Abwicklung der Anträge für die Prämienverbilligung möglichst effizient behandelt werden können, bitten wir Sie, auf nachfolgende Punkte zu achten:

- | | |
|------------------------------------|---|
| Formulare | <ul style="list-style-type: none">> Vollständig ausfüllen> Unterschrift auf Rückseite nicht vergessen> Kopie der definitiven Berechnungsmitteilung oder Steuerrechnung für das Jahr 2022 beilegen> Kopien sämtlicher für das Jahr 2024 gültigen Krankenversicherer-Policen (aus denen die KVG-Prämien inkl. Franchisen hervorgehen) beilegen |
| Frist | <ul style="list-style-type: none">> Einzureichen bis spätestens 31. März 2024 |
| Einreichen | <ul style="list-style-type: none">> Für die Gemeinde Bühler AR;
AHV-Zweigstelle, Dorfstrasse 42, 9055 Bühler> Für die Gemeinde Gais AR:
AHV-Zweigstelle, Postfach 46, 9056 Gais> keine direkte Sendung an die Sozialversicherungen AR in Herisau |
| Bezug von Merkblätter / Formularen | <ul style="list-style-type: none">> Homepage: www.sovar.ch/de/Praemien-verbilligung/Anmeldung> AHV-Zweigstelle, Dorfstrasse 42, 9055 Bühler (071 791 70 23)> AHV-Zweigstelle, Postfach 46, 9056 Gais (071 791 80 80) |

Bei **Fragen betreffend Auszahlung und Berechnung der Prämienverbilligung** wenden Sie sich bitte direkt an die Sozialversicherungen AR, Prämienverbilligung in Herisau (071 354 51 43 | info@sovar.ch)

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.